

Lizenzbedingungen NEXIS

Plattform

Lizenzbedingungen der Nexis GmbH für das Produkt „NEXIS Plattform“

Stand: 22.10.2026 | **Status:** Bestätigt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand dieser Bedingungen	1
§ 2 Umfang der Nutzungsberechtigung	2
§ 3 Pflichten des Lizenznehmers	4
§ 4 Mängelrechte	4
§ 5 Haftung	5
§ 6 Geheimhaltung und Datenschutz	6
§ 7 Beendigung	6
§ 8 Sonstige Bestimmungen	6

§ 1 Gegenstand dieser Bedingungen

- (1) Die Nexis GmbH mit Sitz in Regensburg (nachfolgend „Lizenzgeber“) ist ausschließliche Nutzungsrechtsinhaberin an dem Standardsoftwareprodukt „NEXIS Plattform“ (nachfolgend „Software“) und überträgt dem Kunden (nachfolgend „Lizenznehmer“) Nutzungsrechte (Lizenzen) an den im gesondert zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber oder einem seiner Partner abgeschlossenen Kauf-/Mietvertrag (nachfolgend „License Certificate“) genannten Modulen der Software (= lizenzierter Funktionsumfang) gemäß den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Lizenznehmer erklärt sein Einverständnis mit der Geltung dieser Lizenzbedingungen durch die Annahme des Angebots zur Softwarenutzung oder durch die Installation der Software, je nachdem, welche Variante früher eintritt. Die Lizenzbedingungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.
- (3) Die in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Regelungen gehen allen abweichenden oder ergänzenden Regelungen des Lizenznehmers, insbesondere in dessen AGB, Einkaufsbedingungen, Bestellungen oder sonstigen Schriftstücken, vor. Solche Regelungen nach Satz 1 werden, selbst bei Kenntnis des Lizenzgebers, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Der Lizenzgeber widerspricht hiermit zudem diesen Lizenzbedingungen entgegenstehenden Regelungen ausdrücklich.

§ 2 Umfang der Nutzungsberechtigung

- (1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das kein Recht zur Einräumung von Unterlizenzen enthält, nach den nachfolgenden Regelungen gemäß § 2 Abs. (2) bis (13) ein.
- (2) Die Software wird vom Lizenzgeber in Form von verschiedenen Modulen mit jeweils unterschiedlichem Funktionsumfang angeboten. Im License Certificate ist angegeben, welche Module der Software vom Lizenznehmer lizenziert sind. Eine Übersicht der Module und deren Funktionsumfang ergibt sich aus dem im gesondert mit dem Lizenzgeber oder einem seiner Partner abgeschlossenen Kauf-/Mietvertrag zur Verfügung gestellten Dokument „Modulbeschreibung NEXIS Plattform“.
- (3) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die lizenzierten Module der Software im Rahmen des normalen, bestimmungsgemäßen Gebrauchs innerhalb des im License Certificate angegebenen Unternehmens und für die im License Certificate angegebene maximale Anzahl von Lizenzen und Lizenzierungsvariante (siehe § 2 Abs. (4)) zeitlich unbeschränkt (dann Kauflizenz) oder für einen definierten bestimmten Zeitraum (dann Mietlizenz) einzusetzen, also bestimmungsgemäß zu installieren und ablaufen zu lassen.
- (4) Die Lizenzierung der Software erfolgt gemäß einer der beiden folgenden Varianten.
 - a) Auf der Basis der Anzahl der importierten digitalen Identitäten von natürlichen Personen: Es wird jede Entität, die als „Employee“ bzw. „Mitarbeiter“ in der Software verwaltet wird, und zusätzlich jede Entität mit einem Zugang zur Software, die nicht als „Employee“ bzw. „Mitarbeiter“ in der Software verwaltet wird, ab dem Tag ihrer Anlage in der Software als genutzte Lizenz gezählt. Besitzt eine natürliche Person mehrere digitale Identitäten oder Zugänge, so werden diese mehrfach gezählt.
 - b) Auf der Basis der Anzahl der natürlichen Personen, für die eine oder mehrere digitale Identitäten in der Software verwaltet werden oder für die ein Zugang zur Software besteht: Es wird jede natürliche Person, für die mindestens eine digitale Identität verwaltet wird oder für die Zugang zur Software besteht, ab dem Tag ihrer Anlage in der Software als genutzte Lizenz gezählt. Besitzt eine natürliche Person mehrere digitale Identitäten oder Zugänge, so werden diese nicht mehrfach gezählt. Sonderbenutzer (z. B. technische digitale Identitäten) werden auch als genutzte Lizenz gezählt, wenn sie als „Employee“ bzw. „Mitarbeiter“ importiert werden.
- (5) Bei beiden Lizenzierungsvarianten aus § 2 Abs. (4) sind die Lizenzen nur übertragbar, wenn die Übertragung innerhalb der im License Certificate genannten Anspruchsberechtigten (Lizenznehmer und ggf. verbundene Unternehmen etc.) stattfindet und es sich um dauerhaft nicht mehr verwendete Lizenzen handelt. Dauerhaft nicht mehr verwendete Lizenzen zählen nicht länger zu den genutzten Lizenzen im Sinne von § 2 Abs. (3) und sind definiert als Entitäten, die in der Software länger als 30 Tage durchgehend als „inaktiv“ (oder „outdated“) gekennzeichnet sind oder länger als 30 Tage durchgehend keinen Zugang zur Software mehr besitzen. In allen anderen Fällen ist die Übertragung ausgeschlossen.
- (6) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software auf einem produktiven System und zusätzlich auf bis zu fünf nicht-produktiven Systemen mit den identischen oder einer Teilmenge der im produktiven System importierten Daten zu nutzen.

- (7) Andere Nutzungsarten sind nicht vom Nutzungsrecht umfasst. Insbesondere darf die Software nicht an Dritte vermietet oder verliehen werden. Wird die Software auf mietvertraglicher Basis überlassen, so darf der Lizenznehmer die Software zusätzlich weder an Dritte veräußern noch verschenken.
- (8) Soweit die Software durch den Lizenznehmer im Rahmen eines Kaufvertrags dennoch an Dritte weitergegeben wird, so hat er den Dritten schriftlich auf die Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen zu verpflichten. Des Weiteren ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software vollständig von sämtlichen Computern zu löschen und sämtliche Kopien der Software vollständig zu vernichten. Der Lizenznehmer muss dem Lizenzgeber diese Löschung schriftlich bestätigen und den Lizenzgeber über den Verkauf informieren.
- (9) Der Lizenznehmer darf von der ihm elektronisch überlassenen Software eine Sicherungskopie erstellen, soweit dies zum Zwecke der Sicherung der künftigen Benutzung der Software (z. B. im Falle eines Systemausfalles) erforderlich ist. Die Zahl der Sicherungskopien ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen, mit dem Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers zu versehen und vor Zugriff Dritter zu schützen. Wird die Hardware, auf der die Software genutzt wird, ausgetauscht, ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.
- (10) Der Lizenznehmer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software nicht befugt. Insbesondere verbleiben alle anderen Nutzungsrechte beim Lizenzgeber und eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Veränderung, Dekompilierung oder eine Umkehrentwicklung, ist nicht gestattet. Auch eine Entfernung des Herkunftsnachweises ist unzulässig. Er ist auch nicht befugt, vorhandene Schutzmechanismen der Software, die gegen unberechtigte Nutzung angebracht wurden, zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um eine störungsfreie Programmnutzung zu erreichen. Urheber- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der überlassenen Software dürfen weder entfernt noch verändert werden. Die Rechte aus §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt.
- (11) Die Software verfügt über einen Kopierschutz, mit dessen Hilfe die Einhaltung der korrekten Nutzung der Software nachvollzogen wird. Die Entfernung oder Manipulation dieses Kopierschutzes ist vorbehaltlich der Rechte des Lizenznehmers aus §§ 69d und 69e UrhG nicht zulässig.
- (12) Jede Nutzung der überlassenen Software durch den Lizenznehmer über das vereinbarte Maß hinaus, insbesondere mit mehr als im License Certificate angegebenen Lizenzen, gilt als vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Übernutzung unverzüglich mitzuteilen und mit seinem Vertragspartner eine Vereinbarung zur Nachlizenzierung (mit angemessener Vergütung) auf Basis der gültigen Preislisten seines Vertragspartners zu treffen. Eventuelle urheberrechtliche Ansprüche des Lizenzgebers bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung gilt insbesondere auch, wenn die Software von einem Partner des Lizenzgebers überlassen wurde.
- (13) Auftretende Mängel an der Software werden im Rahmen der vom jeweiligen Verkäufer geschuldeten Sachmängelhaftung oder im Rahmen eines gültigen Supportvertrags beseitigt.

§ 3 Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine funktionsfähige und ausreichend dimensionierte Hard- und Softwareumgebung, wie sie in der Produktbeschreibung empfohlen wird, für die Software vorzuhalten. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer muss sicherstellen, dass der Kopierschutz auf dem Computersystem, auf dem die Software betrieben wird, verfügbar ist.
- (2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Eine solche angemessene Vorkehrung liegt insbesondere in einer angemessenen und regelmäßigen Datensicherung sowie einer regelmäßigen Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse.
- (3) Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Fehlerfeststellung und -behebung unentgeltlich unterstützen und Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Fehlers ergeben, gewähren. Etwaige hierbei vom Lizenznehmer zu vertretende Verzögerungen in der Unterstützungspflicht verlängern die Nacherfüllungsfristen.
- (4) Der Lizenznehmer muss alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und Unterlagen zur Software zu verhindern. Dritten darf die Benutzung der Software und Unterlagen zur Software weder direkt noch indirekt ermöglicht werden.
- (5) Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Lizenznehmers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

§ 4 Mängelrechte

- (1) Sofern der Lizenzgeber Verkäufer bzw. Vermieter der Software ist, stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Mängelrechte zu, sofern nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber einen nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen Zeitraum für die Erbringung der Nacherfüllung zu gewähren, wobei die Art der Nacherfüllung nach eigener Wahl des Lizenzgebers erfolgt. Die Fehlerbeseitigung kann auch im Rahmen von Updates/Upgrades vorgenommen werden, sofern dies für die Art des Mangels angemessen ist.
- (2) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, deren Ursachen auf Handlungen des Lizenznehmers, insbesondere unsachgemäße Handhabung der Software, Nichtbeachtung der Installationshinweise sowie unsachgemäßen und ohne schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers vorgenommenen Änderungen an der Software, beruhen.
- (3) Im Falle eines Kaufs ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber bzw. dem jeweiligen Verkäufer gegenüber schriftlich Mängel der Software spätestens zehn (10) Tage nach deren Entdeckung zu rügen, soweit ihn die kaufmännische Rügepflicht trifft. Die Rüge hat eine nach Kräften detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten. Nach Ablauf der zehn (10) Tage gilt der Mangel als genehmigt.
- (4) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt sowohl für Primär- als auch für Sekundäransprüche, sofern nicht ein Fall des § 5 Abs. (1) vorliegt.

- (5) Solange der Lizenznehmer die nach dem jeweiligen Vertrag fällige Vergütung, die dem Wert der mangelhaften Leistung entspricht, noch nicht vollständig gezahlt hat und er kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
- (6) Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer geltend, dass eine Leistung des Lizenzgebers seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Lizenznehmer unverzüglich den Lizenzgeber. Der Lizenzgeber und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Lizenzgeber angemessen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

§ 5 Haftung

- (1) Der Lizenzgeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber dem Grunde nach nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund von gegebenen Garantien.
- (2) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Jedenfalls aber ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe der von der Haftpflichtversicherung des Lizenzgebers gedeckten Summe für Vermögensschäden von EUR 50.000 pro Versicherungsfall.
- (3) Der Lizenzgeber haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Lizenznehmers durch die Nutzung der Software. Hierunter verstehen die Parteien eventuell vom Lizenznehmer beabsichtigte positive Entwicklungen einer oder mehrerer Kennzahlen, die über das Wirtschaften in einer bestimmten Periode Auskunft geben. Typische Kennzahlen sind hier der Gewinn, aber auch Rationalisierungs- oder Skalierungseffekte. Der Lizenzgeber haftet also nicht dafür, dass der Lizenznehmer durch die Software auch tatsächlich eine Steigerung seiner Tätigkeit erreicht, da dies von vielen weiteren, vom Lizenzgeber nicht beeinflussbaren Faktoren abhängt.
- (4) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet der Lizenzgeber nur insoweit, als ihn ein Verschulden trifft und wenn ein solcher Datenverlust auch durch angemessene und regelmäßige Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre. Die Haftung des Lizenzgebers ist der Höhe nach auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem ProdHaftG.

§ 6 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Beide Parteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags stehenden Informationen auch über dessen Beendigung hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen der Datenschutzgesetze fallen.
- (2) Die Parteien halten die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes ein.
- (3) Der Lizenzgeber verpflichtet sich, Informationen, Unterlagen oder Daten des Lizenznehmers im Sinne des Abs. (1) nur zu Projektzwecken zu nutzen oder zu verwerten. In diesem Zusammenhang gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Dies gilt nicht, solange eine gesetzliche Regelung die Speicherung der Daten erlaubt oder sogar verpflichtend vorsieht.
- (4) Die Parteien werden auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten und die eventuell zur Vertragserfüllung eingeschalteten Dritten und/oder Partner hierauf hinweisen.

§ 7 Beendigung

- (1) Bei einer Mietlizenz erlischt das Nutzungsrecht mit Ablauf der Vertragslaufzeit. Unabhängig von der Vertragsart ist bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Lizenznehmer der Lizenzgeber zur außerordentlichen Kündigung der Lizenz berechtigt. Mit Zugang der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht an der Software. Der Lizenzgeber behält sich, unabhängig von der Vertragsart, sämtliche Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, vor, die aus einem Verstoß des Lizenznehmers gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen.
- (2) Bei Beendigung des Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche vorhandenen Originaldatenträger und Kopien der Software unverzüglich zu vernichten und dem Lizenzgeber die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Gegen Ansprüche des Lizenzgebers kann der Lizenznehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Lizenznehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lizenznehmer aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften ist ausgeschlossen.
- (3) Der Lizenzgeber übernimmt keine Herstellergarantien für die Software, es sei denn, ein Teil der Software ist ausdrücklich schriftlich als „garantiert“ bezeichnet.
- (4) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte ohne Zustimmung des Lizenznehmers abzutreten. Im Falle der Abtretung steht der Lizenzgeber für die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten des

Lizenzgebers ein. Der Lizenznehmer hat in diesem Fall das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Lizenzvertrags.

- (5) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien bemühen sich dann, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung eine angemessene Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Firmensitz des Lizenzgebers, wenn der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Lizenzgeber ist aber berechtigt, auch am Sitz des Lizenznehmers zu klagen.
- (8) Dieser Vertrag ist in der deutschen Sprachfassung verbindlich.